

Besondere Bedingungen zur ASVÖ-Vereins-Rechtsschutzversicherung für Vereine inklusive deren Zweigvereine und Sektionen (im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)

1) Wer ist versichert ?

Der Verein als Versicherungsnehmer, die Funktionäre (gesetzliche Vertreter), die Beschäftigten (auch ehrenamtlich Tätige) und die Mitglieder jeweils bei der Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit im Verein, bei Vereinsveranstaltungen und für die vom Verein beauftragte Tätigkeit außerhalb des Vereines (inklusive Veranstaltung von Landes-, Bundes- und internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen).

2) Was ist versichert ?

- **Schadenersatz-Rechtsschutz** (Art. 19 ARB), wobei sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 19, Punkt 3.1.1 auch auf Fälle erstreckt, welche beim Versicherungsnehmer als Halter von nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, Wasserfahrzeugen mit Hilfsmotor, nicht motorbetriebenen Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugen mit Hilfsmotor (wie Paragleiter mit Hilfsmotor, Ultralights und Motorsegler), Modell-Fluggeräte und nicht haftpflichtversicherungspflichtigen Landfahrzeugen eintreten. Hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge sind die mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker oder Insassen mitversichert. Nicht unter Versicherungsschutz fallen Streitigkeiten von Sportlern aus Fällen, an denen sie als Gegner oder Partner an einem Wettkampf oder Training beteiligt sind.
- **Straf-Rechtsschutz** (Art. 19 ARB), wobei sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 19, Punkt 3.1.1 auch auf Fälle erstreckt, welche beim Versicherungsnehmer als Halter von nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, Wasserfahrzeugen mit Hilfsmotor, nicht motorbetriebenen Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugen mit Hilfsmotor (wie Paragleiter mit Hilfsmotor, Ultralights und Motorsegler), Modell-Fluggeräte und nicht haftpflichtversicherungspflichtigen Landfahrzeugen eintreten. Hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge sind die mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker oder Insassen mitversichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fälle nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafrecht seit 1.1.2006).
- **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz** als Arbeitgeber analog Art. 20, Punkt 1.2 ARB
- **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Verein (Art. 21, Punkt 1.2 ARB)
- **Beratungs-Rechtsschutz** (Art. 22 ARB) für die Funktionäre in Angelegenheiten, die den Verein betreffen (maximal € 75 pro Beratung)

3) Der Versicherungsschutz ist subsidiär, d.h. anderweitige Rechtsschutzversicherungen gehen der gegenständlichen Deckung voran.

4) Versicherungssumme: € 100.000,-

5) Örtlicher Geltungsbereich:

Für Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz Europa im geografischen Sinn sowie die außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten. Bei den sonstigen Bausteinen muss der Versicherungsfall in dem vorbeschriebenen örtlichen Geltungsbereich eintreten, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist jedoch nur in EU-Staaten, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island versichert.

6) Vertragsgrundlagen: ARB 2005 (Anhang)**7) Anmerkung:**

Im Gegensatz zu den meisten Konkurrenzprodukten sind bei UNIQA im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes nicht nur die Kosten eines vor Einleitung eines Strafverfahrens stattfindenden Diversionsverfahrens mitversichert, sondern auch Strafverfahren wegen sogenannten reinen Vorsatzdelikten versichert (rückwirkend bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens - Details siehe Art. 19, Punkt 2.2 ARB).

Bei einer Verbands- bzw. Vereinsauflösung erfolgt keine Rückverrechnung des Dauerrabattes.

8) Vertragsgestaltung, Koordination und Beratung:

Seitens des ASVÖ ist das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH, 2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 25, hinsichtlich der Vertragsgestaltung, Koordination so wie für eine Beratung zu Schadensfällen beauftragt. Wir ersuchen daher, sämtlichen Schriftverkehr über das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH zu führen.